

Das Grundpraktikum für den Studiengang Bibliothekswissenschaft

Die Prüfungsordnung sieht ein Grundpraktikum als Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang Bibliothekswissenschaft vor. Mit dieser FAQ-Liste (Frequently Asked Questions) sollen einige Fragen diesbezüglich geklärt werden:

Welche Bestimmungen nennt die Prüfungsordnung zum Grundpraktikum?

Welche Einrichtungen kommen als Praktikumsstellen in Frage?

Gibt es eine vorgeschriebene Wochenstundenzahl für dieses Praktikum?

Welche Inhalte sollte das vierwöchige Praktikum vermitteln? Gibt es einen Rahmenplan?

Wie sind die Praktikanten versichert?

Bis wann muss die Praktikumsbescheinigung vorliegen?

Kann ein Praktikum in Teilschritten absolviert werden?

Wie ist eine Rückmeldung zum 2. Semester möglich, wenn der Nachweis über das Grundpraktikum noch aussteht?

Welche Bestimmungen nennt die Prüfungsordnung zum Grundpraktikum?

§4 Praktische Tätigkeiten als Studienvoraussetzung

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§44 FHG) und der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert.

(2) Die geforderte praktische Tätigkeit besteht aus einem Grundpraktikum von vier Wochen Dauer. Die wöchentliche Arbeitszeit im Grundpraktikum orientiert sich an der jeweiligen tariflichen Vollarbeitszeit. Fehlzeiten können durch Verlängerung der Praktikumszeit ausgeglichen werden.

(3) Das Grundpraktikum soll den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern einen Einblick in die bibliothekarische Berufspraxis einer von den Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern frei gewählten Bibliothek vermitteln.

(4) Die Praktikumsseinrichtung soll von einer bibliotheksfachlich qualifizierten Person geleitet sein.

(5) Die Bescheinigung des Praktikums gibt Auskunft über Zeitpunkt, zeitlichen Umfang sowie Tätigkeiten des Grundpraktikums und benennt die bibliothekarische Einrichtung.

(6) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Grundpraktikum angerechnet.

(7) Das Grundpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. In begründeten Fällen sind fehlende Zeiten des Grundpraktikums zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn des zweiten Semesters zu führen.

Welche Einrichtungen kommen als Praktikumsstellen in Frage?

Das Praktikum kann an jeder Bibliothek abgeleistet werden.
Mögliche Praktikumsstellen sind u.a.:

- Öffentliche Bibliotheken (Stadt- oder Gemeindebibliotheken)
- Wissenschaftliche Bibliotheken (z.B. Universitäts-, Fachhochschul- und Landesbibliotheken)
- Spezialbibliotheken eines Unternehmens oder in öffentlicher Trägerschaft

Eine entsprechende Bibliotheksbezeichnung sollte idealerweise im Organisationsnamen (Briefpapier, Zuordnung der bestätigenden Person) erscheinen. Die Praktikumeinrichtung sollte von einer bibliotheksfachlich qualifizierten Person geleitet sein.

Gibt es eine vorgeschriebene Wochenstundenzahl für dieses Praktikum?

Die Arbeitszeit während des Grundpraktikums ist an der tariflichen Vollarbeitszeit im Öffentlichen Dienst orientiert. Fehlzeiten können durch eine Verlängerung des Praktikums ausgeglichen werden.

Welche Inhalte sollte das vierwöchige Praktikum vermitteln? Gibt es einen Rahmenplan?

Faktisch gibt es keine inhaltlichen oder organisatorischen Vorgaben für das Praktikum. Ziel ist es, den Praktikantinnen und Praktikanten einen Einblick in die Berufspraxis und den Berufsalltag zu geben. Organisatorisch könnte es analog zu den Schülerpraktika behandelt werden.

Wie sind die Praktikanten versichert?

Unfallversicherungsschutz ist - so die schriftliche Auskunft der entsprechenden Behörde und der Verwaltung der Fachhochschule Köln - durch das Land NRW gegeben. Hierbei wird auf generelle Regelungen verwiesen.

Bis wann muss die Praktikumsbescheinigung vorliegen?

Idealerweise sollte das Praktikum, das zur ersten Orientierung dient, schon vor der Bewerbung um den Studienplatz absolviert worden sein. Die Praktikumsbescheinigung ist bei der Einschreibung zum Studium vorzulegen. In begründeten Fällen kann eine Ausnahme hiervon zugelassen werden; der Nachweis über das abgeleistete Praktikum ist jedoch spätestens zu Beginn des 2. Semesters zu erbringen. Die Praktikumsbescheinigung selbst soll auf die Bestimmungen der Prüfungsordnung Bezug nehmen.

Kann ein Praktikum in Teilschritten absolviert werden?

Ja. Das Praktikum muss nicht durchgängig absolviert werden. Eine Aufteilung der Praktikumszeit ist möglich.

Wie ist eine Rückmeldung zum 2. Semester möglich, wenn der Nachweis über das Grundpraktikum noch aussteht?

In diesen Sonderfällen, die nur auf Antrag und unter besonderen Umständen akzeptiert werden, melden sich die betroffenen Studierenden sich wie alle anderen auch zu den vorgegebenen Fristen zurück. Solange der Nachweis über das Grundpraktikum noch nicht vorliegt, kann allerdings die Rückmeldung für das zweite Fachsemester vom Studentensekretariat nicht durchgeführt werden. Auf diesen Sachverhalt wird der betroffene Personenkreis schon bei der Einschreibung für das Studium aufmerksam gemacht. Entsprechende Informationen sind auch den Aushängen über die Rückmeldefristen zu entnehmen. Danach sind die betroffenen Studierenden aufgefordert, in den vorgegebenen Fristen für die Rückmeldung persönlich einen Termin im Studentensekretariat wahrzunehmen, damit geklärt werden kann, ob und wann der Nachweis über das Grundpraktikum zu erwarten ist. Der Rückmeldeabschnitt aus den Semesterunterlagen ist zu diesem Zweck mitzubringen.

Für den Nachweis des Grundpraktikums selbst ist eine Frist gesetzt, deren Überschreitung die Exmatrikulation nach sich zieht. In der Regel ist dies der 1. Vorlesungstag des Sommersemesters. Innerhalb dieser Frist bleiben bislang die fraglichen Praktikantinnen und Praktikanten, die etwa nach dem Vorlesungsende des 1. Semesters ihr Grundpraktikum nachholen wollen, weiterhin Studierende der FH Köln, auch wenn die Rückmeldung noch nicht durchgeführt worden ist. Dies kann jedoch bedeuten, dass sie vorübergehend nicht über die üblichen Semesterunterlagen verfügen, die sie als Studierende ausweisen.